

Rückbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Staat und Gemeinden.

Bürgerliche Korporationen können die von ihnen geleisteten Armenunterstützungen zurückfordern, sofern die Voraussetzungen des § 36 A.G. erfüllt sind. (Verwaltungsgericht, 12. August 1918.)

(§ 36 A.G. bestimmt: „Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.)

IV. Verschiedenes.

Wird für ein durch seine Großeltern verpflegtes Kind keine Armenunterstützung notwendig, so hat die Armenbehörde keine Veranlassung, gegenüber der abwesenden Mutter armenpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. (Reg.-Rat, 21. September 1918.)

Wo sich öffentliche Unterstützung als notwendig erweist, hat die Armenbehörde helfend einzugreifen, auch wenn sie nicht ausdrücklich darum angegangen wird. (Reg.-Rat, 16. Januar 1919.)

I. Die Beitragspflicht besteht auch für Stiefgeschwister.

II. Die Beitragspflicht besteht auch gegenüber einer verheirateten Schwester mit Kindern. (Reg.-Rat, 22. August 1919.)

Ad II: . . . Zum Einwand des Rekurrenten, sein Verhältnis sei nur zum Ehemann B., also seinem Schwager, und nicht zu dessen Ehefrau maßgebend, indem der Ehemann der Versorger der Familie sei, ist zu bemerken: Der Ansicht des Rekurrenten, daß der Ehemann allein die Last der Familie zu tragen habe, kann nicht beigezogen werden. Das Zivilgesetzbuch geht nicht nur hinsichtlich der aktiven, sondern auch hinsichtlich der passiven Seite von der prinzipiellen Gleichstellung von Mann und Frau im Eheverhältnis aus. Deshalb gibt auch Art. 246 Z.G.B. dem in Gütertrennung lebenden Ehemanne einen förmlichen Anspruch auf einen angemessenen Beitrag der Frau an den Haushalt, welcher Beitrag in den andern Güterständen eo ipso gegeben wird. Es ergibt sich hieraus die prinzipielle Gleichstellung des Mannes und der Frau hinsichtlich des Unterhalts der Kinder, und der Rekurrent kann seine Stellung nicht mit der Behauptung stützen, die Beitragspflicht werde zugunsten seines Schwagers geltend gemacht.

St.

Rückbürgerung ehemaliger Schweizerinnen.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates.)

Frau B. D. ist durch Heirat Italienerin geworden. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Der Mann wurde liederlich, und die Frau trennte sich infolgedessen von ihm. Da sich die öffentliche Armenfürsorge der Familie annehmen mußte, kam es schließlich zur Heimtschaffung und Wegweisung des Mannes. Die Kinder blieben mit der Mutter hier; diese sorgte für das eine, das andere fand unentgeltliche Aufnahme in einer Familie. Auf die Klage der Frau erkannte das Gericht auf Trennung der Eheleute D. B. von Tisch und Bett für unbestimmte Zeit, und das eidg. politische Departement verfügte darauf die unentgeltliche Wiederaufnahme der Frau in ihr früheres schweizerisches Bürgerrecht. Mit der Frau erhielten auch die beiden minderjährigen Kinder dieses Bürgerrecht. Die Armenpflege der Heimatgemeinde hatte sich dann wiederholt der Frau und der Kinder anzunehmen. Die gänzliche Scheidung der Ehe, die ursprünglich beabsichtigt war, wurde von der Frau nicht weiter betrieben, so daß

es bei der bloßen Trennung verblieb. Der Mann machte in Italien den Krieg mit, kehrte nach seiner Entlassung in die Schweiz zurück, und es kam seitdem zu einer Versöhnung zwischen den Eheleuten. Diese gedenken den gemeinsamen Haushalt demnächst wieder aufzunehmen, und es ergibt sich nun eine nicht uninteressante Sachlage: da eine Scheidung nicht stattgefunden hat, ist eine abermalige Eheschließung weder nötig noch angängig, und es findet deshalb auch für die Frau kein erneuter Wechsel der Nationalität statt. Sie bleibt Schweizerin, und mit ihr bleiben auch die Kinder Schweizerbürger. Im Verarnungsfalle hat nach wie vor die schweizerische Heimatgemeinde für sie zu sorgen. Auch allfällige weitere Kinder erwerben, obschon sie eheliche Nachkommen eines Ausländers sind, durch die Geburt von ihrer schweizerischen Mutter ohne weiteres deren Bürgerrecht. Ihre Heimerschaft nach Italien kommt auch dann nicht in Frage, wenn sie neben der schweizerischen auch noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen sollten.

N.

Schweiz. Reglement betreffend Fahrvergünstigung für Arme. Am 1. Oktober 1919 ist ein neues Reglement in Kraft getreten, welches dasjenige vom 1. Oktober 1899 ersetzt und in mehrfacher Hinsicht wesentlich von demselben abweicht. So haben Begleiter von Armen nur dann Anspruch auf Vergünstigung, wenn die Begleitung wegen des Alters oder des körperlichen oder geistigen Zustandes oder des Verhaltens des zu befördernden Armen notwendig und auch für sie die Bedingung der Reiseunterstützung erfüllt ist. Als der Begleitung bedürftige, arme Personen sind zu betrachten: Blinde, Taubstumme, Lahme, Epileptiker, Blödsinnige, Geistesfranke, der Führung bedürftige andere gebrechliche oder alterschwache Personen, der Führung bedürftige Kinder, sowie Arme, die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Kinder) gebracht oder aus solchen abgeholt werden. Auf Grund der Ausweise, für die ein neues Formular eingeführt wird, werden künftig nicht mehr ganze Billette zur halben Taxe, sondern halbe Billette abgegeben; die Ausweise werden deshalb von den Einnahmehereien nicht mehr zurückbehalten, sondern nach Abstempelung dem Vorweiser zurückgegeben, der ihrer im Zuge als Ausweis über die Berechtigung zur Fahrt bedarf. Das Zugspersonal nimmt die Ausweise vor Beendigung der Fahrt (bezw. Rückfahrt) mit den zugehörigen Billetten ab und sendet sie mit diesen an die Einnahmekontrolle. Die Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises ist auf 3 Monate beschränkt; Ausweise, deren Ausstellung mehr als 3 Monate zurückliegt, dürfen daher nicht anerkannt werden. Empfehlungsscheine des bisherigen Formulars werden vom 1. Oktober an nicht mehr angenommen.

Auch im Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausweisen ermächtigten Instanzen (Behörden und Anstalten) sind mannigfache Veränderungen eingetreten.)

St.

— Dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung ist vom Bundesrat die Genehmigung erteilt worden. Mit dem 1. April tritt es in Kraft.

W.

Bern. Das bernische Armengesetz von 1897 wendet der Fürsorge für die Kinder besondere Aufmerksamkeit zu. In § 86 macht es dem Staat und den Gemeinden zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder geistig und leiblich in naturgemäßer Weise sich weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, die ihren leiblichen und geistigen Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesell-